

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Neverin vom
03.04.2025 (VO-50-BO-25-522)

Top 16 Beschluss zur Amtsverordnung über das Führen von Hunden im Bereich des Amtes Neverin

Herr Schenk erklärt, dass es sich bei dieser Amtsverordnung um eine Rechtsverordnung handelt, die der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis erlässt.

Daher kann hier nicht grundsätzlich darüber beschlossen werden, ob diese Amtsverordnung erlassen werden soll oder nicht. Die Beschlussvorlage ist mehr als Austausch und Abfrage zu verstehen, ob aus Sicht der Gemeinden noch weitere Sachverhalte einer solchen Regelung bedürfen.

Herr Beckmann erfragt den Hintergrund der Regelung in § 3, wonach diese Amtsverordnung nicht für Hunde gelten soll, die von fremden Streitkräften gehalten werden.

Antwort, Herr Siegler: Dies ist erforderlich, da die Amtsverordnung nach § 20 Abs. 1 SOG M-V keine Bestimmungen enthalten dürfen, die mit Gesetzen und Rechtsverordnungen in Widerspruch stehen. Würde hier Abweichendes geregelt werden, stünde dies jedoch mit höherrangigem Recht (Kollisionsprinzip) nicht in Einklang. Die Streichung des Befreiungstatbestandes für Hunde ausländischer Streitkräfte könnte die Gefahrenabwehrverordnung rechtswidrig machen. Die Regelung wäre dann entweder nichtig oder könnte durch eine gerichtliche Überprüfung aufgehoben werden. Nach dem NATO-Truppenstatut (NATO-SOFA) und dem entsprechenden völkerrechtlichen Zusatzabkommen zwischen Deutschland und den jeweiligen NATO-Entsendestaaten genießen ausländische Streitkräfte in diesem Bereich rechtliche Sonderstellungen. Zu eben diesen Sonderstellungen gehört eben auch, dass die dienstlichen eingesetzten Tiere (z.Bsp. Militärhunde) nicht den nationalen Regelungen zur Hundehaltung unterworfen sind. Wenn die Gefahrenabwehrverordnung gegen das NATO-SOFA verstößt, wäre sie unwirksam, weil sie mit höherrangigem Recht kollidiert (Art. 31 Grundgesetz: „Bundesrecht bricht Landesrecht“).

Die aktuell geltende Gefahrenabwehrverordnung zum Führen von Hunden im Amtsbereich Neverin ist vom 25.01.2010.

Die Überlegung besteht darin, diese neu zu beschließen um eine aktuelle Verordnung zu erhalten.

Sollten noch weitere gemeindeübergreifende Regelungen eingearbeitet werden, formulieren Sie diese im Beschlusstext.

Wenn diese über die Regelungen in Bezug auf Hunde hinausgehen, bitte auch die Bezeichnung der Verordnung anpassen.

Nach Beschlussfassung der Verordnung wird diese gem. § 20 Abs. 3 SOG M-V an den Landkreis zur Genehmigung übersandt.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-

Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin nimmt die Amtsverordnung über das Führen von Hunden im Bereich des Amtes Neverin zur Kenntnis. Weitere Regelungsbedarfe bestehen nicht.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 10. Juni 2025

Christian Schenk
Amt Neverin
